

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2003/4/9 AW 2003/12/0006

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.04.2003

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

63/02 Gehaltsgesetz

## Norm

AVG §56;

BDG 1979 §51 Abs1;

BDG 1979 §51 Abs2;

B-VG Art137;

GehG 1956 §12c Abs1 Z2;

VwGG §30 Abs2;

## Rechtssatz

Nichtstattgebung - Feststellung des Entfalles von Bezügen gemäß § 12c Abs. 1 GehG 1956 - Mit dem angefochtenen Bescheid wurde auf Grund eines Antrages des Beschwerdeführers festgestellt, dass gemäß § 12c Abs. 1 GehG 1956 in Verbindung mit § 51 Abs. 1 und 2 BDG 1979 die Bezüge des Beschwerdeführers mit Wirkung vom 19.7.2002 bis auf weiteres entfielen. Die strittige Frage der Gebührllichkeit der Bezüge seit 19.7.2002 ist Gegenstand des Feststellungsbescheides. Das Feststellungsbegehren ist auf die Einleitung der ersten Phase der Gewährung von Rechtsschutz gegen das faktische Unterbleiben der Auszahlung von nach Auffassung des Beamten gebührllichen Bezügen gerichtet. Wie der VfGH im E 29.6.1994, 93/12/0279, ausgeführt hat, bildet bei Vorliegen des rechtlichen Interesses der Antrag auf Erlassung eines Feststellungsbescheides über die Frage der Gebührllichkeit ein taugliches Mittel zur Rechtsverfolgung. Stünde auf Grund eines gedachten für den Beschwerdeführer positiven Ausgangs des Feststellungsverfahrens die Gebührllichkeit der Bezüge im strittigen Zeitraum fest, so würde dies die Dienstbehörde zu deren Liquidierung verpflichten. Unterbliebe die Liquidierung trotz Vorliegens eines die Gebührllichkeit feststellenden Bescheides, so könnte der Beamte ein entsprechendes Liquidierungsbegehren, welches dann gemäß Art. 137 B-VG in die Zuständigkeit des VfGH fiel, stellen (Hinweis E 27.11.1996, 96/12/0233, und E 21.11.2001, 95/12/0270). Daraus aber folgt, dass das faktische Unterbleiben der Auszahlung der strittigen Bezüge keine Folge des Vollzuges des angefochtenen Bescheides darstellt, sondern vielmehr auf die Meinungsdivergenz zwischen den Streitparteien betreffend die Gebührllichkeit der Bezüge zurückzuführen ist, wobei die Dienstbehörde erst im gedachten Fall der Erlassung eines die Gebührllichkeit bejahenden Feststellungsbescheides zur Liquidierung der Bezüge verhalten werden könnte. Dem VfGH ist es aber verwehrt, im Wege der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung schon einen dem Feststellungsbegehren stattgebenden Ersatzbescheid vorwegzunehmen.

## Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung  
Feststellungsbescheide Vollzug

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:AW2003120006.A02

## Im RIS seit

19.08.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VfGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)